

7

Begründung zur 1. Änderung, Erweiterung und teilweisen
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 der ehem. Stadt
Bockum-Hövel, jetzt Bebauungsplan Nr. 06.015

Der Bebauungsplan Nr. 20 der ehem. Stadt Bockum-Hövel ist am
16. 5. 1973 rechtsverbindlich geworden. Die in diesem Bebauungs-
plan festgesetzten Gewerbe- und Industrieflächen werden in zuneh-
mendem Maße durch Gewerbe- und Industriebetriebe in Anspruch ge-
nommen. Nach den bisher erfolgten Grundstücksteilungen und dem
Flächenbedarf der ansiedlungswilligen Betriebe, ist schon jetzt
zu erkennen, daß die durch den Bebauungsplan planungsrechtlich
gesicherte Erschließung nicht ausreicht, um die Grundstücke zu
erschließen, sondern ein engmaschigeres Straßennetz notwendig
ist, damit auch kleinere Betriebe sich ansiedeln können.

Außerdem sind die 8 m breit festgesetzten Straßen für Gewerbe- und
Industrieflächen zu schmal und daher zu ändern. Nach bisherigen Er-
fahrungen müßten die Straßen wenigstens 10 m breit sein, um eine
ausreichende Verkehrssicherheit und den reibungslosen Verkehrs-
ablauf zu gewährleisten.

Die von der Römerstraße nach Osten abgehende nördliche Erschließungs-
straße verläuft zunächst in einem Abstand von ca. 100 m ungefähr
parallel südlich der Bahnhofstraße und mündet dann in einem nörd-
lichen Bogen unmittelbar neben dem höhengleichen Bahnübergang
der Werne-Bockum-Höveler Eisenbahn in die Bahnhofstraße. Diese Ein-
mündung kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht beibehalten
werden. Gleichzeitig ist für diese Straße unmittelbar an der
Kleinbahn wegen der Überführung der neuen Bahnhofstraße über die
Kleinbahn ein Brückenbauwerk erforderlich. Dieses Bauwerk ist
zu kostenaufwendig, so daß die Straßenführung in dem Bereich
aufgegeben werden muß.

Die im Bebauungsplan festgesetzte nördliche Erschließungsstraße
wird daher nicht mehr zur Bahnhofstraße, sondern geradlinig nach
Osten weitergeführt und endet in einem Wendehammer vor der Klein-
bahntrasse.

- 2 -

Diese Straße erhält durch eine nordsüdlich verlaufende Verbindungsstraße eine direkte Anbindung an die neu geplante Bahnhofstraße und an den Bahnhof Bockum-Hövel in Verlängerung der geplanten Anbindung der alten Bahnhofstraße an die neue. Dadurch wird eine zusätzliche Belastung der Kreuzung Römerstraße/Bahnhofstraße und dem Gewerbe- und Industriegebiet vermieden.

Für die neue Trasse der Bahnhofstraße werden größere Flächen als im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt in Anspruch genommen. Mit dem Bau der neuen Bahnhofstraße - K 2315 - entfällt der bisherige höhengleiche Bahnübergang "Bahnhofstraße".

Östlich parallel zur Römerstraße ist in einem Abstand von ca. 180 m zwischen der vorstehenden Erschließungsstraße und der Heessener Straße eine zusätzliche Straße geplant. Diese Straße dient der Erschließung der Gewerbeflächen, die zwischen den teilweise schon genutzten Grundstücken an der Römerstraße und der neu angesiedelten Firma Hesse liegen.

Das Industriegebiet östlich der Werne-Bockum-Höveler-Eisenbahn wird durch eine von der Heessener Straße nach Norden abgehende Stichstraße, die in einer Wendeschleife endet, erschlossen. Diese Straßentrasse wird so geführt, daß zwischen dem mit baulichen Beschränkungen belegten Schutzstreifen beiderseits der Stromversorgungsleitungen und der öffentlichen Verkehrsflächen eine für eine Bebauung ausreichende Grundstückstiefe verbleibt.

Die Breite der geplanten Erschließungsstraßen liegt einheitlich bei 10,0 m; soweit ein Parkstreifen vorgesehen ist, erhöht sie sich auf 12,5 m.

Die bestehende Fußwegverbindung parallel zur Bundesbahnlinie von der östlichen Erschließungsstraße zum Bahnhof Bockum-Hövel bleibt bestehen, um den in diesem Gewerbe- und Industriegebiet und in den südlich angrenzenden Gewerbe- und Wohngebieten arbeitenden und wohnenden Menschen einen direkten Zugang zum Bahnhof zu gewährleisten.

Die Trasse der Heessener Straße, die die südliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bildet, ist überplant worden.

- 3 -

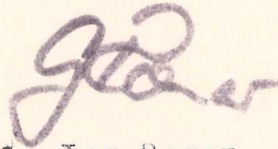
Bedingt durch die Neutrassierung ist es erforderlich, daß der Geltungsbereich an seiner Südgrenze geringfügig erweitert und teilweise aufgehoben wird.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen Änderungen für die Stadt entstehen, sind überschläglich mit 6,8 Mio DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. im Sinne des § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, 3. Juni 1976



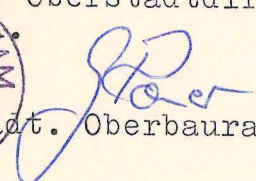
Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Dipl. Ing Romer
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom 12. 11. 1976 bis einschließlich 13. 12. 1976 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 15. 12. 1976
Der Oberstadtdirektor



Städt. Oberbaurat